

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma

Plan² - Architekturbüro und Baumanagement Baumeister Wallnberger KG

Stand 17.03.2020

1. Gültigkeit

Dieses Dokument gilt zusätzlich zu unserem Angebot und gilt als rechtsverbindlich bei unterfertigter Annahme des Angebotes (= Auftrag).

2. Vertragsgegenstand

Die Grundlagen des Vertrages haben in nachstehender Reihenfolge Gültigkeit:

- a. Das unterschriebene Angebot oder ein Auftragsschreiben
- b. unsere AGB`s – Teile hiervon können von dem ABGB abweichen. Diese Abweichungen sind vorrangig zum ABGB.
- c. die gesetzlichen Bestimmungen des ABGB

3. Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer wird mit der Erbringung der aufgezählten Leistungen laut unterschriebenem Angebot oder Auftrag beauftragt.

4. Zeitplan

Der Beginn sowie Zwischen- und Endtermine der zu erbringenden Leistungen werden im Angebot festgelegt. Die Einhaltung dieser Termine durch den Auftragnehmer setzt voraus, dass der Auftraggeber seinerseits alle von ihm geforderten Entscheidungen rechtzeitig trifft und alle die Grundlage für die vertragsgegenständlichen Leistungen bildenden Unterlagen rechtzeitig beistellt.

5. Beistellung von Unterlagen und Verzögerungen

- 5.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu, alle erforderlichen Unterlagen die zur Auftragserfüllung des Auftragnehmers erforderlich sind, bei Auftragsunterfertigung jedoch spätestens bis zum vereinbarten Termin unverzüglich und kostenlos zur Verfügung zu stellen, sodass eine durchgehende Bearbeitung des Projektes möglich ist. Wird kein Termin für die Lieferung der Unterlagen fixiert, so gilt das Datum der Auftragsunterfertigung als Zusendungsdatum vereinbart. Fällt der Zusendungstermin auf einen Feiertag, so gilt der darauffolgende Werktag als vereinbart. Betriebsurlaube sowie Urlaube des Bauherrn oder dessen Angestellten verlängern das Zusendungsdatum nicht! Verzögerungen seitens des Auftraggebers lösen keinen Stopp oder Aufschub der Anfangs- und Zwischenzahlungsziele aus, bewirken aber, sofern ein Erfüllungsenddatum vereinbart wurde, eine automatische Verlängerung des Erfüllungsenddatums.

Weiters ist der Auftragnehmer berechtigt, trotz vergeblicher wiederholter Aufforderungen (3x) an den Auftraggeber zur Übersendung der erforderlichen Unterlagen zur Auftragserfüllung eine Leerstandszeit zu verrechnen. Die Verrechnung beginnt eine Woche nach der dritten Aufforderung und wird nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde mit einem Stundensatz von 85€ Netto zzgl. 20% USt verrechnet. Der Zustellungszeitraum der Aufforderungen hängt vom Projekt ab, maximal aber werden alle Aufforderungen (3x) innerhalb von sechs Wochen, ab ursprünglich vereinbartem Zeitpunkt gestellt.

- 5.2 Wird ein vereinbarter Zeitplan durch den Auftraggeber mehr als 14 Tage unberechtigt oder unbegründet verzögert, so werden die bis dahin und folgende laufende Kosten (Büro, Personal, etc.) bis zur Wiederaufnahmemöglichkeit unserer Tätigkeiten anteilig dem Projekt verrechnet. Interne lange Weisungsketten sowie Urlaube, Betriebsurlaube, Krankenstände und Personalausfälle des Auftraggebers und dessen Angestellten gelten nicht als begründete Verzögerungen.

Die Aufteilung erfolgt auf alle laufende Projekte die zur gleichen Zeit im Unternehmen bearbeitet werden. Die Personalkosten sind dem Angebot zu entnehmen und können sich jährlich mit der Fälligkeit 01.05. an den Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie angepasst ändern.

- 5.3 Ebenso sind Verzögerungen durch den Auftraggeber zu behandeln, wenn auf unsere schriftlichen, telefonischen oder persönlichen Nachfragen, die der Leistungserfüllung und Zeitplaneinhaltung unsererseits dienen, keine Antworten binnen 14 Tagen folgen.

6. Interessenswahrung und Beratung

- 6.1 Der Auftragnehmer ist aufgrund des zwischen ihm und dem Auftraggeber bestehenden Treueverhältnisses im Rahmen der von ihm übernommenen Pflichten zur Wahrung der Auftraggeberinteressen verpflichtet. Es ist ihm insbesondere nicht gestattet, etwaige Vorteile, die ihm von dritter Seite angeboten werden, anzunehmen. Sonst erzielte Vorteile hat er zur Gänze an den Auftraggeber herauszugeben.

- 6.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber im Rahmen seiner vertraglichen Pflichten über die für die Durchführung des Projektes relevanten Umstände mit der ihm als Fachmann obliegenden Sorgfalt zu beraten und sein Fachwissen im Hinblick auf eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Planung und Ausführung einzusetzen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat die Leistung des Auftragnehmers dem Stand der technischen Wissenschaften zu entsprechen.

- 6.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über die mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen und die Wünsche und Anweisungen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Hat der Auftragnehmer bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder der Eignung der Auftraggeberwünsche und -anweisungen, so hat er diese dem Auftraggeber im Rahmen seiner Warn- und Aufklärungspflichten mitzuteilen.

- 6.4 Besteht der Auftraggeber trotz der Warn- und Aufklärungspflichten des Auftragnehmers auf eine gewählte Ausführung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer schad- und klaglos von allen behördlichen, rechtlichen, terminlichen und kostentechnischen erfolgten oder folgenden Belangen zu halten.

Diese Ausführungen können demonstrativ sein:

- Planungs- und Detailentwürfe des Auftraggebers, welche nicht oder bereits mit den Behörden vom Auftraggeber vorbesprochen und nicht oder bereits von den Behörden freigegeben worden sind
- Hinweise auf den Baugrund
- Hinweise auf erforderliche nachbarrechtliche und/oder behördliche Genehmigungen

- 6.5 Der für den Auftragnehmer dadurch entstehende Mehraufwand (z.B.: Änderung der Planungen, Einsatz von zusätzlichem Personal, etc.) wird nach tatsächlich erbachtem Aufwand mit den im Angebot angeführten Einheitssätzen verrechnet.

7. Weisungen des Auftraggebers

- 7.1 Erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Weisungen, die nicht der Erfüllung der Leistung dienen, so sind diese Weisungen unwirksam.

Demonstrative Beispiele:

- der Auftragnehmer darf nicht mit den Behörden für die Erstellung von Einreichplänen kommunizieren
 - der Auftragnehmer darf nicht mit Konsulenten, Baufirmen, etc. kommunizieren
- 7.2 Besteht der Auftraggeber dennoch auf seine Weisungen wird der Auftragnehmer automatisch damit aus seiner Haftung, eine technisch einwandfreie, termingerechte und wirtschaftliche Planung und Ausführung zu liefern, entbunden und weiters hält der Auftraggeber den Auftragnehmer schad- und klaglos von allen behördlichen, rechtlichen und kostentechnischen erfolgten oder folgenden Belangen.
- 7.3 Der für den Auftragnehmer dadurch entstehende Mehraufwand (z.B.: Änderung der Planungen, Einsatz von zusätzlichem Personal, etc.) wird nach tatsächlich erbachtem Aufwand mit den im Angebot angeführten Einheitssätzen verrechnet.

8. Haftung des Auftragnehmers

- 8.1 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Richtigkeit von Vorlagen des Auftraggebers.
- 8.2 Hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Vorlage, Entwurf, Kalkulation, oder Ähnliches geliefert, welche vorab durch den Auftraggeber mit den Behörden abgeklärt und von ihnen und oder dem Auftraggeber freigegeben wurden, so geht der Auftragnehmer davon aus, dass der Auftraggeber alle gängigen und gültigen Bauordnungen, ÖNormen, OIB-Richtlinien, etc. eingearbeitet hat keine weiteren Aufforderungen, für die oben genannten Unterlagen, durch die Behörden erfolgen. Ist es aber der Fall, so ist der Auftragnehmer aus seiner Haftung, eine technisch einwandfreie, termingerechte und wirtschaftliche Planung und Ausführung zu liefern, entbunden und weiters hält der Auftraggeber den Auftragnehmer schad- und klaglos von allen behördlichen, rechtlichen und kostentechnischen erfolgten oder folgenden Belangen. Ausgenommen von den oben angeführten Unterlagen sind die folgenden Ausführungsleistungen des Auftragnehmers nach der Übernahme jener Unterlagen auf deren Basis er seine Leistungen aufbaut.
- 8.3 Der für den Auftragnehmer dadurch entstehende Mehraufwand (z.B.: Änderung der Planungen, Einsatz von zusätzlichem Personal, etc.) wird nach tatsächlich erbachtem Aufwand mit den im Angebot angeführten Einheitssätzen verrechnet.
- 8.4 Der Auftragnehmer haftet ansonst für eine technisch einwandfreie, termingerechte und wirtschaftliche Planung und Ausführung.

9. Möglichkeit zur Verbesserung der Leistung

Hat der Auftragnehmer während der Erfüllung seiner Leistungen Mängel erbracht, welche für den Auftraggeber keinen zeitlichen Verzug und/oder Mehrkosten verursacht hat, so ist dem

Auftragnehmer die Möglichkeit zur Verbesserung seiner Mängel auf seine Kosten unbedingt zu ermöglichen.

10. Rücktritt vom Vertrag

- 10.1 Mängel die in Punkt 9 beschrieben werden, bewirken keinen Rücktritt vom Vertrag. Ebenso gilt ein interner Bearbeitungsaufwand des Auftraggebers auf Nachfragen vom Auftragnehmer, der für die Erfüllung der Leistungen des Auftragnehmers erforderlich sind, nicht als Rücktrittsgrund.
- 10.2 Sofern der Auftraggeber selbst vom Fach ist und/oder an der weiteren Planung und/oder mit der Bauausführung beteiligt ist, hat er auch ein Prüf- und Warnpflicht gegenüber den Leistungen des Auftragnehmers. Sofern der Auftraggeber aus dieser Sphäre heraus einen Mangel aufzeigt, berechtigt dies nicht zu einem Rücktritt.
- 10.2 Sind von einem Auftraggeber mehrere Projekte an den Auftragnehmer vergeben worden, so sind diese nicht kumuliert zu betrachten.
- 10.3 Der Rücktritt bzw. die einseitige vorzeitige Auflösung dieses Vertrages ist nur aus wichtigem Grund, der einem der Vertragspartner eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen würde, möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
- a. für den Auftraggeber
 - wenn sich der Auftragnehmer fortgesetzt vertragswidrig verhält;
 - wenn der Auftragnehmer trotz Nachfristsetzung mit der Leistungserbringung in Verzug ist.
 - b. für den Auftragnehmer
 - wenn eine vom Auftraggeber angeordnete Unterbrechung der Leistung länger als 2 Monate dauert, es sei denn, der Auftraggeber übernimmt bis zum Fortfall des Unterbrechungsgrundes die laufenden Kosten entsprechend Punkt 5 dieses Vertrages;
 - wenn der Auftraggeber die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung vereitelt.
- 10.4 Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.
- 10.5 Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag oder ein Widerruf übertragener Leistungen aus einem Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so gebührt dem Auftragnehmer das gesamte vereinbarte Entgelt unter Abzug der ersparten Aufwendungen bzw. des anderweitigen Erwerbs, für die pauschal ein Abzug von 60 % des Entgelts für die bis zum Tage der Vertragsauflösung noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt wird (§ 1168 ABGB).
- 10.6 Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag oder ein Widerruf übertragener Leistungen aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihm nur das Entgelt für diejenigen Leistungen zu, die er bis zum Tage des Rücktritts erbracht hat.
- 10.7 Davon unberührt bleibt der jedem Vertragspartner gegen den anderen Teil wegen dessen Verschulden an der vorzeitigen Vertragsauflösung nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zustehende Schadenersatzanspruch.
- 10.8 In jenen Fällen, in denen eine Ausführung des Werkes aus anderen als den in den oben genannten Punkten geregelten Gründen unterbleibt, gilt § 1168 Abs 1 ABGB – mit der Ausnahme des Ersatzes durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

11. Honorar

- 11.1 Die Leistungen des Auftragnehmers werden auf Basis des Angebotes vergütet.
- 11.2 Ändert sich der Kollektivvertrag während der vereinbarten Bearbeitungszeit so gelten die Einheitssätze des Angebotes bis zum Ende der vereinbarten Bearbeitungszeit.
- 11.3 Verlängert sich die Bearbeitungszeit aus Gründen die nicht in der Sphäre des Auftragnehmers liegen, so werden ab dem Ende der vereinbarten Bearbeitungszeit die Einheitssätze der angebotenen Leistungen um die kollektivvertragliche Anpassung der Bruttogehälter erhöht. Die Erhöhung erfolgt um jene Differenz, zwischen dem Kollektivvertrag in der Anbotsphase und dem neuen Kollektivvertrag bei Ende der vereinbarten Bearbeitungszeit.
- 11.4 Unvorhergesehene Mehrleistungen durch außergewöhnliche Ereignisse (z.B. höhere Gewalt) sind gesondert mit dem Einheitssatz laut Angebot und der Erhöhungen laut Punkt 11.3 zu honorieren.
- 11.5 Ein unberechtigtes Einbehalten einer Anzahlungs-, Teil- oder Schlussrechnung führt automatisch zur Rechnungslegung der gesamten Auftragssumme durch den Auftragnehmer und zur Zahlung durch den Auftraggeber binnen 14 Tagen.

Gründe für das unberechtigte Einbehalten können unter anderem sein:

- Mitwirken bzw. Stören des Auftraggebers bei der Ausführung der Leistungen des Auftragnehmers vor den Behörden
 - Änderungswünsche der Behörden im Zuge der Einreichung, welche persönlich, per Mail oder schriftlicher Aufforderung durch die Behörden an den Auftragnehmer und/oder Auftraggeber erfolgen.
- 11.6 Alle Kosten, die der Auftragnehmer für die Einbringung seiner Honorare gegenüber dem Auftraggeber, weil der Auftraggeber die Zahlungen unberechtigt zurückhält, aufwenden muss, werden dem Auftraggeber eins zu eins weiterverrechnet.

12. Zahlungsbedingungen

- 12.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Ansprüche durch Vorlage von Anzahlungs-, Teil- und Schlussrechnungen fällig zu stellen.
- 12.2 Die Verrechnung erfolgt bei:
- | | | |
|--------------|----------------|--|
| a. Planungen | bis 1.000,00 € | 50% Anzahlung nach Auftragserteilung
50% nach Abgabe Pläne bei Behörden/Bauherrn |
| | bis 5.000,00 € | 50% Anzahlung nach Auftragserteilung
45% nach einem Monat
5% nach Abgabe Pläne bei Behörden/Bauherrn |
| | bis 10.000,00€ | 50% Anzahlung nach Auftragserteilung
25% nach einem Monat
20% nach dem zweiten Monat
5% nach Abgabe Pläne bei Behörden/Bauherrn |
| | bis 60.000,00€ | 35% Anzahlung nach Auftragserteilung
20% nach einem Monat
20% nach dem zweiten Monat
20% nach dem dritten Monat
5% nach Abgabe Pläne bei Behörden/Bauherrn |

- b. Energieausweis/Bauphysik 100% nach Abgabe bei Behörden/Bauherrn
- c. SiGe-Plan 100% nach Abgabe beim Bauherrn
- d. BauKo monatlich, aliquot auf die Bauzeit aufgeteilt
- e. LV-Erstellung samt Massenermittlung

bis 15.000,00 € 40% Anzahlung nach Auftragserteilung
20% nach einem Monat
15% nach dem zweiten Monat
10% nach dem dritten Monat
10% nach dem vierten Monat
5% nach Abgabe beim Bauherrn

bis 30.000,00 € 35% Anzahlung nach Auftragserteilung
20% nach einem Monat
20% nach dem zweiten Monat
10% nach dem dritten Monat
10% nach dem vierten Monat
5% nach Abgabe beim Bauherrn

- f. Ausschreibung inkl. Erstellung Preisspiegel samt Vergabegespräche und Vergabe für Einzelvergaben (exkl. TGA)

Wie Punkt e.

- g. ÖBA - Örtliche Bauaufsicht inkl. Technische Oberbauleitung, Aufmaß- Rechnungsprüfung und Zahlungsfreigaben sowie Terminplanerstellung, -überwachung und -steuerung

monatlich, aliquot auf die Bauzeit aufgeteilt

- h. ÖBA - Förmliche Übernahme und Dokumentation

50% bei Beginn der Mängelbegehung
50% nach Übergabe der Dokumentationsmappe

- i. Behebung Übernahmемängel exkl. TGA bzw. Bauschadenabwicklung mit Verursacherfeststellung exkl. TGA

monatlich, nach tatsächlichem Aufwand

- j. Sonstige Leistungen

Prompt nach erfolgtem Aufwand

Alle höheren Angebotssummen, die über die hier angeführten hinausgehen, sind gesondert zu vereinbaren.

Werden Leistungen früher fertig gestellt, so sind auch die offenen Leistungssummen früher zu begleichen.

- 12.2 Anzahlungs-, Teil- und Schlussrechnungen werden innerhalb von 14 Tagen, jeweils nach Rechnungslegung ohne Abzug (ohne Skonto oder Ähnliches) fällig. Der Auftragnehmer ist

berechtigt, auch bei Teilrechnungen die USt in der gesetzlichen Höhe (derzeit 20 %) auszuweisen und in Rechnung zu stellen.

- 12.3 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen vereinbart.
Bei nicht eingelangten Zahlungen während des Zahlungszieles, werden nach Ablauf des Zahlungszieles pro angefangener Woche 3,0% Verzugszinsen auf die Nettosumme samt 100,00 Euro Mahngebühren je Mahnung nachverrechnet. Die Mahnungen folgen wöchentlich.
- 12.4 Bis zur Bezahlung der abschließenden Rechnung bleiben alle vom Auftragnehmer verfassten Unterlagen (Pläne, Berechnungen, etc.) in dessen Eigentum und dürfen nicht durch den Auftraggeber verwendet und nicht an Dritte zur weiteren Verwendung weitergegeben werden.
- 12.5 Die Verrechnung der SUB-Leistungen erfolgt direkt mit den SUB-Firmen. Nur der Projektmanagementaufschlag für den Auftragnehmer wird durch den Auftragnehmer in den Rechnungen verrechnet.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Alle Sachen und Unterlagen (Pläne, Berechnungen, etc.) werden unter Eigentumsvorbehalt übergeben und verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.
- 13.2 Bei Zurückforderung bzw. Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 13.3 Der Auftraggeber trägt das volle Risiko für die Vorbehaltssache, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

14. Aufrechnungsverbot

Die Kompensation der Honorarforderung des Auftragnehmers mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchen Gründen auch immer, ist unzulässig (gilt nicht bei Verbrauchergeschäften).

15. Urheberrecht - Leistungsschutz

- 15.1 Das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an dem vertragsgegenständlichen Werk (z.B. Plänen, Skizzen, Modellen und sonstigen Dokumentationen und Schriftstücken) verbleiben auch nach Zahlung des Entgelts beim Auftragnehmer. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung oder Abänderung des Bauwerks bzw. des Nachbaus durch Dritte.
- 15.2 Der Auftragnehmer hat das Recht, von ihm im Zuge der Auftragsabwicklung (auch in digitaler Form) erhobene Daten ohne Einschränkung zu benutzen. Sie können insbesondere auch zur Erfüllung eines neuen Auftrages verwendet werden.
- 15.3 Hinsichtlich der vertragsgegenständlichen planlichen Unterlagen hat der Auftragnehmer das Recht, diese für wissenschaftliche Zwecke und zur Präsentation seines Schaffens zu verwenden. Eine Weitergabe von Plänen an Dritte bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- 15.4 Nur bei vollständiger Erfüllung dieses Vertrages erhält der Auftraggeber das Recht, die Leistungen des Auftragnehmers für den vereinbarten vertraglichen Zweck zu benutzen. Eine Weitergabe dieser Leistungen an Dritte und die Verwendung für weitergehende Zwecke ist ohne Zustimmung des Auftragnehmers unzulässig. Wird der vereinbarte Verwendungszweck überschritten, so haftet der Auftragnehmer keinesfalls für Nachteile, die dem Auftraggeber oder Dritten erwachsen.

16. Aufbewahrung von Unterlagen

Die Originalzeichnungen und -schriftstücke verbleiben grundsätzlich beim Auftragnehmer, der sie ordnungsgemäß zu verwahren hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen Vervielfältigungen der Unterlagen gegen Kostenersatz auszuhändigen.

Die Aufbewahrungspflicht endet grundsätzlich 7 Jahre nach Abnahme der Leistungen, doch kann sich der Auftragnehmer während dieser Zeit durch Herausgabe der Unterlagen an den Auftraggeber von seiner Verwahrungspflicht befreien.

17. Vertretung

Für den Fall einer unvorhergesehenen länger dauernden Verhinderung des Auftragnehmers in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit (z. B. durch Krankheit, Unfall) wird ein noch zu benennender Vertreter des Auftragnehmers bestellt.

18. Haftung und Schadenersatz

18.1 Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat die Leistung des Auftragnehmers dem Stand der Technik zu entsprechen.

18.2 Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen (gilt nicht bei Verbrauchergeschäften).
Im Falle der Inanspruchnahme kann der Auftragnehmer verlangen, dass er selbst mit der Beseitigung des Schadens beauftragt wird.

18.3 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Pläne und sonstige Unterlagen nur nach behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch den Auftragnehmer zur Ausführung verwendet werden dürfen.

19. Schieds- und Gerichtsstandvereinbarung

19.1 Zur Entscheidung über sämtliche sich aus dem vorliegenden Vertrag zwischen den Vertragsteilen ergebende Rechtsstreitigkeiten ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit primär ein zu diesem Zwecke im Einzelfall zusammentretendes Schiedsgericht berufen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und für beide Vertragsteile bindend.

19.2 Sitz des Schiedsgerichtes ist der Ort des Kanzleisitzes des Auftragnehmers. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.

19.3 Ansonsten finden die §§ 577 folgende ZPO Anwendung.

19.4 Sollte das Schiedsgericht, aus welchen Gründen immer, nicht zustande kommen, oder einer Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches stattgegeben werden, ist für alle aus dem gegenständlichen Vertrag resultierenden Streitigkeiten ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.

Anmerkung: Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte gem. Konsumentenschutzgesetz.

20. Rechtswahl

Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht Anwendung. Dies gilt auch für die Ausfüllung von Lücken und für die Frage der Wirksamkeit der von den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen.

21. Erfüllungsort

Der Kanzleisitz des Auftragnehmers ist Erfüllungsort.

22. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

23. Verjährung

Die Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wegen nicht vertragsmäßiger Erfüllung und auf Schadenersatz verjähren in 2 Jahren, sofern das Gesetz nicht eine kürzere Verjährungsfrist vorsieht. Für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

24. Nachträgliche Leistungen

Nach der Schlussabnahme zur Feststellung oder zur Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen und zur Überwachung von Gewährleistungsarbeiten erbrachte Leistungen sind gesondert zu vergüten.